

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bramsche GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

### **I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)**

1. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bramsche GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
2. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
3. Die Stadtwerke Bramsche GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe gültiges Preisblatt).
4. Die Stadtwerke Bramsche GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
5. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerke Bramsche GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
6. Die Stadtwerke Bramsche GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Bramsche GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

## **II. Baukostenzuschuss (NAV § 11)**

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bramsche GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Bramsche GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
2. Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden höchstens 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 kVA übersteigt.
3. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bramsche GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.  
Als Änderung gilt:
  - Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
  - Verstärken des Leiterquerschnittes,
  - Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
  - Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind

und/oder

- die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer I.2.

### **III. Fälligkeit (§ 9 NAV)**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

### **IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Stadtwerke Bramsche GmbH angemessene Vorauszahlungen verlangen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die Stadtwerke Bramsche GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

### **V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

1. Die Stadtwerke Bramsche GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Bramsche GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch Installation der ersten Messeinrichtung wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Diese sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Weitere Inbetriebsetzungen werden pauschal gemäß gültigem Preisblatt abgerechnet. Die Inbetriebsetzungskosten können auch nach Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung oder Erhöhung des Anschlusswertes einer Kundenanlage, bzw. wenn eine Anlage erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird abgerechnet werden.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die Pauschale für Inbetriebsetzung, gemäß gültigem Preisblatt, berechnet.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

**VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bramsche GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

**VIII. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.